

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Anträge auf Plangenehmigung für den Uferrückbau am linken Saalachufer zwischen Flusskilometer 16,4 und 17,0 Bad Reichenhall und Flusskilometer 15,6 und 15,9 Bad Reichenhall (Fl.Nrn. 952 Gemarkung Karlstein und 419 Gemarkung St. Zeno)

Vorhabensträger: Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG

Im Stadtgebiet Bad Reichenhall wurde die Saalach in den Jahren 1822 bis 1825 begradigt und mittels harter Uferverbauung in ein einheitlich breites Flussbett gezwängt. Dadurch und durch den Geschieberückhalt, bedingt durch die Talsperre Kibling mit dem Saalachsee, hat sich das Erosionspotential des alpin geprägten Flusses seitdem erhöht, was zu einer starken Eintiefung der Gewässersohle geführt hat (allein zwischen 1911 und 1981 um rund 2 Meter). Der Bau der Grießler Rampe bei Fkm 16,0 in den 1970er Jahren stabilisiert zwar seither die Sohle oberhalb, unterhalb tiefte sich die Saalach jedoch weiter ein.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, möchte das orografisch linke Ufer der Saalach zwischen Fkm 15,60 und 17,0 aufweiten und dem Fluss somit mehr Raum zur eigendynamischen Entwicklung in die Breite geben. Mit der damit einhergehenden Geschiebemobilisierung soll einer weiteren Sohleintiefung entgegen gewirkt werden. Dies entspricht darüber hinaus den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper 1_F652 „Saalach mit Saalachstausee bis unterhalb Piding (Fkm 22,6 bis 11,8)“. Die Ausführung des Vorhabens erfolgt in zwei Bauphasen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.18.2/Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für

„einen naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte Antrag vom 05.04.2022 zuletzt ergänzt am 31.08.2022 mit den Planbeilagen „Antrag auf Plangenehmigung für den Uferrückbau am linken Saalachufer zwischen Flusskilometer 15,60 und 17,00 Bad Reichenhall“, vom Gutachterbüro Revital-ib in 9990 Nußdorf-Debant, Österreich. Schädliche Umweltauswirkungen die vom Vorhaben ausgehen, sind nicht zu erkennen.

Auswirkungen des Vorhabens:

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswerten erheblichen Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht. Durch die Maßnahme wird eine Verbesserung der Gewässerökologie bewirkt.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2022 und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein mit Stellungnahme vom 13.07.2022 bestätigt, dass die Feststellungen in der Anlage 2.01 „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 04.02.2022“ geteilt werden.

Die Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Wasser und Fischerei wurden in der vorgelegten Planung ausreichend untersucht und berücksichtigt. Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem FFH- oder SPA-Gebiet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Die Umwelteinwirkungen erscheinen kleinräumig und überschaubar. Die geplanten Maßnahmen wirken sich positiv auf die Flusslandschaft Saalach und die angrenzenden Auwälder aus. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer 4.7 „der Anlage 2.01 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vom 04.02.2022“ kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen und es wird keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen.

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
menschliche Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
Boden	Gering	Nicht erheblich
Wasser	sehr gering	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	-
Klima	nicht gegeben	-
Landschaft	gering	nicht erheblich
Kulturgüter	nicht gegeben	-

Bei den Erhaltungszielen der betroffenen Naturschutzgebiete ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben des Freistaats Bayern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 05.04.2022 beantragt das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 15.12.2022 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-656 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 15.12.2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat